



## Organisation

### Vereinsstatuten vom 25. April 2012

#### Allgemeines

- § 1 Die Interessengemeinschaft Weierwisen bildet einen Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wil SG.
- § 2 Die IG ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Sie kann sich jedoch auf politischer Ebene betätigen und mit politischen Gruppierungen zusammenarbeiten, wenn dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- § 3 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Er wird unter den vom Gesetz festgelegten Umständen oder nach Erfüllung des Vereinszwecks aufgelöst. Bei der Auflösung der IG entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung allfällig verbleibender finanzieller und sonstiger Ressourcen. Diese sind jedoch in jedem Fall einer zweckverwandten Organisation zu überlassen.

#### Ziel, Zweck und Mittel

- § 4 Die IG setzt sich für eine Aufwertung der Wiler Weierwisen als Natur- und Naherholungsraum ein.
- § 5 Die IG sieht ihren Zweck darin, Anregungen zu einem Gestaltungs- und Nutzungskonzept für das Gebiet Weierwisen zu liefern sowie die Partizipation interessierter Kreise an dessen Erarbeitung und Umsetzung zu ermöglichen. Dabei sollen die Bedürfnisse verschiedener Interessengruppen so gut wie möglich aufeinander abgestimmt werden. Zur Realisierung ihrer Ziele strebt die IG eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, Anwohnern und weiteren Interessierten an.
- § 6 Mögliche Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks sind u. A. Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Plakataktionen, Unterschriftensammlungen, Zeitungsinserate, Flugblätter sowie Gespräche mit Vertretern von Behörden und Vereinen.

#### Entscheidungsfindung

- § 7 In allen Gremien der IG soll ein offener, argumentativer Diskurs gepflegt werden. Entscheidungen werden wenn immer möglich im Konsens getroffen.
- § 8 Wahlen und allfällige Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- § 9 Zirkulationsbeschlüsse sind in allen Organen der IG zulässig, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums zustimmt.

## Mitglieder

- § 10 Mitglieder der IG sind natürliche oder juristische Personen, die eine Mitgliedschaftserklärung unterschrieben und einen einmaligen Mitgliederbeitrag von Fr. 20.- (Einzelpersonen) bzw. Fr. 30.- (Familien sowie Vereine und Firmen) bezahlt haben.
- § 11 In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern verweigern bzw. deren Ausschluss verfügen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- § 12 Der Ein- und Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 13 Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Familien und juristische Personen haben maximal zwei Stimmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- § 14 An den Veranstaltungen der IG können auch interessierte Nicht-Mitglieder teilnehmen. An Mitgliederversammlungen haben sie jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- § 15 Der Vorstand kann natürlichen Personen aufgrund spezieller Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese tritt in Kraft bei der Annahme der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch die betreffende Person. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie reguläre Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## Mitgliederversammlung

- § 16 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis Ende Juni statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder in einem begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt.
- § 17 Die Mitgliederversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Datum der Durchführung vom Vorstand angekündigt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
- § 18 Die Traktanden der Mitgliederversammlung sollen in der Einladung angekündigt werden. In dringlichen Fällen ist die Beschlussfassung über unangekündigte Geschäfte möglich.
- § 19 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder. Sie kann dem Vorstand verbindliche Aufträge erteilen. Zudem kann sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen sowie die Auflösung der IG beschliessen.
- § 20 An der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

## Vorstand

- § 21 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern der IG. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt mindestens einen Aufgabenbereich, wobei die Bereiche Koordination, Repräsentation, Mitgliederverwaltung, Dokumentation, Website, Finanzen und externe Kontakte zwingend zu besetzen sind.

- § 22 Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit erfolgen, soll aber mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden. Ein Rücktritt per sofort ist nur möglich, wenn sich der Vorstand einstimmig damit einverstanden erklärt.
- § 23 Der Vorstand trifft im Namen der IG alle Entscheidungen, für welche gemäss Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- § 24 Der Vorstand kann selbstständig Arbeitsgruppen einsetzen und diese, oder einzelne Vereinsmitglieder, mit Handlungs- und Entscheidungskompetenzen ausstatten.
- § 25 Die rechtsverbindliche Unterschrift im Namen der IG führen stets zwei Personen gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
- § 26 An den Sitzungen des Vorstands und allfälliger Arbeitsgruppen wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.
- § 27 Nach Möglichkeit und Bedarf nehmen aussenstehende Personen, beispielsweise Fachleute oder Vertreter von Behörden und Vereinen, an den Sitzungen des Vorstands teil.

## Finanzen

- § 28 Die regulären Einnahmen der IG setzen sich zusammen aus den einmaligen Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden. Zur Finanzierung spezieller Aktivitäten werden nach Bedarf Spendengelder und Sponsorenbeiträge gesammelt.
- § 29 Für die Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss Art. 75 ZGB).
- § 30 Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsrevisor bzw. eine Rechnungsrevisorin einsetzen, falls eine Prüfung der Buchführung als notwendig erachtet wird. Der Revisor bzw. die Revisorin muss nicht Mitglied der IG sein.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. März 2008 verabschiedet. Revisionen erfolgten auf Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 2. Mai 2009 und vom 25. April 2012.

Der Präsident:



Sebastian Koller

Der Sekretär:



René Sonderegger